

## Vortrag an den Ministerrat

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird**

Während das Gesundheitswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, fallen Sozialbetreuungsberufe in die Länderkompetenz. Um einheitliche Standards zu gewährleisten, wurde im Jahr 2005 (BGBl I Nr. 55/2005) eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geschlossen, der alle 9 Bundesländer beigetreten sind. Mit Hilfe der Art. 15a B-VG Vereinbarung werden Berufsbild, Tätigkeit und Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen geregelt. Nun soll auf einstimmiges Bestreben der Länder diese Vereinbarung geändert werden.

Der gegenständliche Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Einheitliche Senkung der Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre
- Erweiterung der Kompetenzen der Heimhelfer:innen (Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen und Anziehen und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen jeweils nach Subdelegation von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle)
- Verwendung der neuen Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, samt Vorblatt, wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen;
2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen;
3. die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes, der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG zuleiten.

Anlagen

29. Mai 2024

Johannes Rauch  
Bundesminister